

MEW • Jägerstraße 6 • 10117 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
Am Probsthof 78a
53121 Bonn
b per Emailb

Dr. Steffen Dagger
Hauptgeschäftsführer

Jägerstraße 6
10117 Berlin
Telefon (0 30) 20 45 12 53
Telefax (0 30) 20 45 12 55
info@energiemittelstand.de

Berlin, den 21.06.2013

Quotenrechtlich Behandlung von Biodiesel aus Argentinien und Indonesien

Sehr geehrter Herr ,

die Biokraftstoffquotenstelle hat mit Schreiben vom 6. Mai 2013 die Quotenverpflichteten darüber informiert, dass derzeit geprüft wird, ob und inwieweit Biodieselmengen mit Ursprung in Argentinien und Indonesien, die im Quotenjahr 2013 in den Verkehr gebrachten worden sind oder noch in den Verkehr gebracht werden, von der Quotenanrechnung auszuschließen sind. Die Prüfung wurde mit den derzeit anhängigen europäischen Antidumping- und Antisubventionsverfahren für Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung Argentinien und Indonesien begründet.

Wir haben diese Information mit großer Besorgnis gelesen, da die Einbeziehung des gesamten Quotenjahres 2013 für ein mittelständisches Mineralölhandelsunternehmen erhebliche finanzielle Auswirkungen haben kann und die Nachweisführung über die Herkunft des Biodiesels praktische Fragen aufwirft.

Rückwirkung des BImSchG - Einbeziehung des kompletten Quotenjahres 2013

Nach unserem bisherigen Verständnis tritt der Ausschluss auf die Anrechnung der Biokraftstoffquote von Biokraftstoffen, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und für die keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden, erst mit der Bekanntgabe der konkreten staatlichen Förderung im Bundesanzeiger in Kraft (§ 37b Satz 10 und 11 BImSchG).

Wir können nicht nachvollziehen, dass mit der Bekanntgabe nun eine Rückwirkung für das gesamte Quotenjahr 2013 eintreten soll, die zu Lasten der Mineralölhandelsunternehmen geht, die ihre Lieferverträge unter Einhaltung der Biokraftstoffgesetzgebung bereits im Oktober / November 2012 abgeschlossen haben.

Es trifft nicht zu, dass es sich hierbei um eine sogenannte „unechte Rückwirkung von Gesetzen“ handelt. Der Mineralölhändler hatte im Vertrauen auf die bestehende Biokraftstoffgesetzgebung seine Jahreslieferverträge im Oktober / November 2012 abgeschlossen. Er hat rückwirkend keine Gestaltungsmöglichkeiten, den bereits bezogenen Biokraftstoff anderweitig zu verkaufen (z.B. in andere Mitgliedstaaten). Erst im Mai 2013 mit dem Informationsschreiben von der Biokraftstoffquotenstelle wurde der Wirtschaftsbeteiligte darüber informiert, dass die Ausschlussregelung gemäß § 37b Satz 10 BImSchG mit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger rückwirkend für das gesamte Quotenjahr 2013 Anwendung finden soll. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits fast die Hälfte des Quotenjahres 2013 verstrichen gewesen, so dass es für ein mittelständisches Mineralölunternehmen zu unzumutbaren Härten führt, seine Quotenverpflichtung noch anderweitig zu erfüllen.

Der Gesetzgeber hat die Ausschlussregelung für bereits zuvor anderweitig staatlich geförderte Biokraftstoffe 2009 zwar eingeführt um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Er hat jedoch dabei auch berücksichtigt, dass bestehende Bezugsverträge ausgeschlossen werden müssen, um vertraglich festgelegte finanzielle Belastungen für die Unternehmen zu verhindern. Die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen darf nicht dazu führen, dass dadurch die mittelständische Mineralölwirtschaft mit unverhältnismäßiger Härte getroffen wird, die darauf vertraut hat, dass sich ihr durch das Gesetz gedecktes Handeln nicht rückwirkend in Unrecht verwandelt.

Selbst im Falle einer rückwirkenden Erhebung von Antidumpingzöllen auf Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (maximal 90 Tage zurück ab Datum der Bekanntgabe der Verordnung 490/2013 vom 27.05.2013) wären gegebenenfalls die Biodiesellieferungen der Monate Januar und Februar 2013 nicht mehr auf die Biokraftstoffquote anrechnungsfähig.

Deshalb bitten wir Sie, Herr Jakobs, dass die Ausschlussregelung des § 37b Satz 10 BImSchG grundsätzlich auch erst ab der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in die Zukunft gerichtet angewendet wird.

Nachweisführung über die Herkunft des Biodiesels

Unsere Mitgliedsfirmen sind mittelständische Handelsunternehmen, die sich überwiegend auf den Einkauf von Biodiesel konzentrieren, welcher der DIN EN 14214 entspricht und bereits aus Methylestern verschiedener Ursprünge stammt. Der Mineralölhändler hat keine Kenntnis darüber, aus welchen Ländern die Biodieselanteile im Gemisch hergestellt worden sind.

Der Mineralölhändler kauft Biodiesel, der die Kriterien der §§ 37a ff BImSchG sowie der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen muss. Der Biodiesel wird in Steuerlagern, z.B. häufig im ARA-Bereich, gemeinschaftlich gelagert. Er wird vielfach gehandelt, bevor er in Deutschland in den Verkehr gebracht wird. Die Nämlichkeit von Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien/Indonesien geht aufgrund der gemeinsamen Lagerung/Mischung gleichartiger Produkte im Steuerlager unmittelbar nach der Einfuhr verloren. Der Nachhaltigkeitsnachweis macht nur Angaben zur Herkunft der Biomasse, aber nicht wo der Biokraftstoff hergestellt worden ist. Deshalb stellt sich die Frage, wie der Mineralölhändler den Nachweis erbringen soll, dass er keinen Biodiesel, der in Argentinien/Indonesien hergestellt worden ist, bezogen hat.

Ferner bezweifeln wir, dass der Einführer von Biodiesel mit Ursprung Argentinien/Indonesien, der nachträglich Antidumpingzölle hat zahlen müssen, rekonstruieren kann, welche Teillieferungen an welches Unternehmen gegangen sind.

Lieferantenerklärungen stellen für uns keinen geeigneten Lösungsweg dar, da diese nicht Bestandteil des Liefervertrags gewesen sind und folglich keine Verpflichtung abgeleitet werden kann, dass der Lieferant sie auszustellen hat.

Wir sind sicher, dass eine rückwirkende Anwendung der Ausschlussregelung gemäß § 37b Satz 10 BImSchG auf das gesamte Quotenjahr 2013 zu erheblichen finanziellen Folgen bei der Mineralölwirtschaft führen kann, welches vom Gesetzgeber nicht bezweckt gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steffen Dagger